

**Satzung  
über die Reinigung öffentlicher Straßen  
der Stadt Vallendar vom 13.12.2011**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Reinigungspflichtige**
- § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**
- § 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**
- § 5 Säubern der Straßen**
- § 6 Schneeräumung**
- § 7 Bestreuen der Straßen**
- § 8 Konkurrenzen**
- § 9 Geldbuße**
- § 10 In-Kraft-Treten**

**§ 1 Reinigungspflichtige**

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) der Stadt Vallendar obliegt, wird – mit Ausnahme der Fahrbahnen im Rahmen des Winterdienstes - den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Stadt Vallendar als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG).

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadt Vallendar kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

## § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Gehwege und des Straßenbegleitgrüns, Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung.

In der Anlage (mit Straßenverzeichnis), welche Bestandteil dieser Satzung ist, wird die Reinigungspflicht konkretisiert.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder –seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenzen liegt.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben, wie in Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten, usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Stadt Vallendar.

(6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus Baugrundstücke erschlossen sind.

### **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Stadt Vallendar gegenüber der Stadt Vallendar die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt Vallendar ist widerruflich. Die Stadt Vallendar kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

### **§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

### **§ 5 Säubern der Straßen**

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(5) Die Stadt Vallendar kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadt Vallendar ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

### **§ 6 Schneeräumung**

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den

Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

### **§ 7 Bestreuen der Straße**

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und –einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen freizuhalten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder –abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tag so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 8 Konkurrenzen**

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

### **§ 9 Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz (LStrG). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Vallendar vom 04.12.1985 außer Kraft.

56179 Vallendar, 14.12.2011

Dienstsiegel

gez. Hahn

Günther Hahn  
Stadtbürgermeister

#### Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Vallendar, 14.12.2011  
Stadt Vallendar

Dienstsiegel

gez. Hahn

Günther Hahn  
Stadtbürgermeister

### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Vallendar vom**

Die der Stadt Vallendar aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz (LStrG) für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze obliegende Reinigungspflicht ist durch die oben genannte Satzung auf die Grundstückseigentümer übertragen worden.

Von der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer sind folgende Fahrbahnen ausgenommen, für die die Stadt Vallendar die Reinigungspflicht hinsichtlich des § 5 Säubern der Straßen übernimmt:

1. Rheinstraße (B 42) von der Einmündung Deutschherrenstraße bis Ortsausgang Richtung Bendorf
2. Westerwaldstraße (L 308) von der Einmündung B 42 bis Höhrer Str. 109
3. Hillscheider Str. (L 309) von Einmündung Höhrer Straße – Einmündung Pater-J.-Kentenich-Straße
4. Urbarer Straße von der Einmündung Rheinstraße (B 42) /Deutschherrenstraße bis Ortseingang Urbar
5. Jahnstraße von der Einmündung Westerwaldstraße (L 308) bis zum Ortsausgangsschild Richtung Simmern
6. Weitersburger Weg von Einmündung Heerstraße bis Ortseingang Weitersburg

Nachfolgend ist aufgeführt, für welche Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze die Stadt Vallendar den Winterdienst (§ 4 Nrn. 2 – 4 der Satzung) übernimmt und in welchem Umfang:

Hierzu werden drei Kategorien gebildet:

**Kategorie 1:** Winterdienst erfolgt immer durch die Stadt

**Kategorie 2:** Kein Räum- und Streudienst

**Kategorie 3:** Hier handelt es sich um fußläufige, nicht wichtige Verbindungswege/-treppen, die bei Schneefall und Glätte gesperrt sind. Entsprechende Hinweisschilder sind angebracht.

In dem beiliegenden Straßenverzeichnis ist die Einteilung bezüglich der Kategorien festgelegt.

<b>Straßenname</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Kategorie</b>
Albert-Schweitzer-Straße		2
Am Eisengraben	Stich Einfahrt	1
Am Eisengraben	Rest	2
Am Marienberg	Kleiner Hühnerbergsweg	2
Am Monte Casino		2
Am Mühlenbach		2
Am Reginaberg		2
Am Rosenberg		1
Am Sonnenhang	Stich Einmündung J.-Antoni-Str. bis Haus 1 a	1
Am Sonnenhang	Rest	2
Amselsteg		2
Ankergasse		2
Auf dem Gumschlag		2
Auf der alten Burg		2
Auf der Dreispitz		2
Auf der Rheinhöhe		2
Auf'm Gräverich	Stiche 4 -5 und 21 a - 25 und 51 - Düppelstr. 50	1
Auf'm Gräverich	Rest	2
Auf'm Nippes		1
Bachstraße		2
Beethovenstraße		2
Bembermühle		2
Berg Sion	Großer Hühnerbergsweg	2
Bergweg	Stichstr. 47 - 47 d	2
Bergweg	Rest	1
Beuelsweg	Kirchstr. - Kindergarten/Altenheim	1
Beuelsweg	Rest	2
Bodelschwinghstraße		2
Borngasse		2
Brahmsstraße		2
Braugasse		2
Burgplatz	Zufahrtsrampe	1
Burgplatz	Rest	2
Burgstraße		2
D' Esterstraße		2

<b>Straßenname</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Kategorie</b>
Deutschherrenstraße	Stichstraße ab Haus-Nr. 30 und Stich Haus-Nr. 89 - 95	2
Deutschherrenstraße	Rest	1
Dreifaltigkeitsgasse		2
Drosselgang		2
Düppelstraße	Haus-Nr. 45 - 50 und 34 - 53	1
Düppelstraße	Rest	2
Eichendorffstraße		2
Eulerstraße		1
Falkenhorst	Stich bis Jahnstraße	1
Falkenhorst	Rest	2
Fasanenweg		2
Finkenweg		2
Fischergasse		2
Friedrich-Ebert-Straße		2
Gilgenborn		1
Goethestraße		1
Grönerstraße		1
Gut Mallendarer Berg		2
Gutenbergstraße	Versorgungszentrum	2
Heerstraße		2
Hellenstraße		1
Hillscheider Straße		1
Höhrer Straße	Stichstraße zur Kindertagesstätte	1
Höhrer Straße	Rest	2
Humboldtstraße	von Einmündung Goethestraße bis Haus-Nr. 14a	1
Humboldtstraße	Rest	2
Im Ahlen		2
Im Dinkerich		2
Im Gessel		2
Im Herrengarten		2
Im Oberdorf		2
Im Pelzgraben		2
Im Vogelsang		1
In der Freiheit	Einfahrt (Steilstück)	1
In der Freiheit	Rest	2
Jahnstraße		1
Josef-Antoni-Straße		1
Josef-Görres-Straße	Haus-Nr.37 - Einmündung Theodor-H.-Str.	1
Josef-Görres-Straße	Rest	2
Kaiser-Friedrich-Höhe	Stiche	1
Kaiser-Friedrich-Höhe	Rest	2
Keppershohl		2
Kirchhohl		1
Kirchstraße		1
Kolpingstraße		2
Konrad-Adenauer-Straße		2
Kreyes Wiese		2
Krummgasse		1
Kuckucksweg		2
Lenzegasse		2



<b>Straßenname</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Kategorie</b>
Lerchenweg		2
Löhrstraße		2
Lortzingstraße		2
Mallendarer Bachgasse		2
Marktstraße		2
Meisengang		2
Mühlenstraße		2
Nikolaus-Ehlen-Straße		2
Nikolaus-Thielen-Straße		2
Obere Meerbach	Verbindung zu "Untere Meerbach"	1
Obere Meerbach	Rest	2
Oskar-Hasenclever-Str.		2
Pallottistraße	Franz-Reinisch-Brücke bis zur 1. Kurve	1
Pallottistraße	Rest	2
Pater-J.-Kentenich-Str.	bis Parkplatz Anbetungskirche	1
Pater-J.-Kentenich-Str.	Gehweg	3
Pestalozzistraße		2
Pfarrer-Sesterhenn-Straße		1
Rathausplatz		1
Rheinauf		2
Rheinstraße		1
Rheinufer		2
Ringstraße		2
Robert-Koch-Straße		2
Rote Hohl		2
Rudolf-Harbig-Straße		2
Schillertraße		2
Schubertstraße		2
Schulstraße		1
Schwalbenweg		2
Sebastian-Kneipp-Straße	Einmündung Jahnstr. – am Freibad vorbei bis Einmündung J.-Görres-Str.	1
Sebastian-Kneipp-Straße	Rest	2
Seilerbahn		2
Theodor-Heuss-Straße	Nur Busstrecke	1
Theodor-Heuss-Straße	Rest	2
Uhlandstraße		2
Uhlenhorst		2
Untere Meerbach	Nur Verbindung zu „Obere Meerbach“	1
Untere Meerbach	Rest	2
Urbarer Straße		1
Vor dem Wüstenhof		2
Wachtelschlag		2
Wandhof		2
Weitersburger Weg		1
Westerwaldstraße		1
Wildburgstraße		1
Wilgeshohl		2
Wilhelm-Ross-Straße		2
Zeisigweg		2
Zur Bleiche		2

<b>Fußwege/Treppen</b>	<b>Bei Schnee- und Eisglätte gesperrt!</b>	
Am Mühlenbach	Bachstraße – Mühlrad	3
Leinpfad		3
Treppe Beuelsweg – Kirche		3
Treppe Helle Hohl – Keppershohl		3
Treppe Theodor-Heuss-Str. – Fasanenweg		3
Treppe/Weg Lerchenweg – Falkenhorst		3
Treppe/Weg von/zu Jahnstr. 3		3
Treppe Jahnstr. – Bergweg		3
Treppe Düppelstr. – Auf `m Gräverich		3
Treppe Uhlenhorst		3
Treppe Urbarer Hohl		3
Verbindungsweg Auf m Gräverich – Heerstr.		3
Verbindungswege Kirchpark		3
Verbindungswege Bleiche		3
Verbindungsweg Jahnstr. – Auf der Dreispitz		3
Verbindungsweg Keppershohl – Nikolaus-Thielen-Str.		3
Verbindungsweg/Treppe Jahnstr.- Goethestr.		3
Verbindungsweg Gilgenborn – Im Vogelsang		3
Verbindungsweg Kirchstr. – Obere Meerbach		3
Verbindungsweg Pf.-Sesterhenn-Str. 14 - Rudolf-Harbig-Str. 16		3
Verbindungsweg Rudolf-Harbig-Str. 5 - Theodor-Heuss-Str. 48		3
Verbindungsweg Rudolf-Harbig-,Str. 6a - Oskar-Hasenclever-Str.		3
Verbindungsweg Fr.-Ebert-Str. 12 - Im Pelzgraben 21		3
Verbindungsweg J.-Görres-Str. 73a - Im Pelzgraben 11		3
Verbindungsweg Seb.-Kneipp-Str. 71 - Seb.-Kneipp-Str. 61		3
Verbindungsweg Seb.-Kneipp-Str. 41 - Seb.-Kneipp-Str. 27		3
Verbindungsweg Seb.-Kneipp-Str. 23 - J.-Görres-Str. 41		3
Verbindungstreppe Obere Meerbach – Minigolf		3
Verbindungstreppe Bergweg - Auf`m Gräverich - Deutscherrenstr. (Vertrag)		1
Verbindungstreppe Höhrer Straße - Im Oberdorf		1
Verbindungstreppe Jahnstraße 4 - Turnhalle TV Vallendar		1
Verbindungstreppe Burgplatz - D'Esterstraße		1
Verbindungstreppe Im Herrengarten - Düppelstraße		3